

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 27

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gebietes dahin zu wirken, daß durch geeignete Verordnungen die vorgeschlagenen Normen zur praktischen Anwendung gelangen.

b. betreffend Reform des Submissionsverfahrens:

- I. Der Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins, nach Wahrnehmung der mannigfachen Uebelstände im Submissionswesen und der langjährigen, meist vergeblichen Bemühungen, dieselben gründlich zu beseitigen, erkennt als wirksamstes Mittel zur Erzielung eines geordneten und allseitig gerechten Submissionsverfahrens den Erlaß eines schweizerischen Gewerbegesetzes, bezw. die Schaffung von Berufsgenossenschaften.
- II. Immerhin hofft der Schweiz. Gewerbeverein eine Hebung der genannten Uebelstände dadurch zu erzielen, daß er den eidgenössischen, kantonalen, Gemeinde- und andern größern Verwaltungen anempfiehlt, künftig bei Vergabung öffentlicher Arbeiten folgende Grundsätze anzuwenden:
 1. Es sollen nur größere öffentliche Arbeiten oder Lieferungen auf dem Submissionswege vergeben werden.
 2. Die Eingabe- und Lieferungsfristen sind genügend zu bemessen.
 3. Der öffentlichen Ausschreibung sind genaue und ausführliche Pläne und Beschreibungen (wenn nötig Muster) zu Grunde zu legen. Eingaben nach Einheitspreisen sollen die Regel bilden. Das Verfahren des Auf- und Absteigerns von Voranschlagpreisen ist unzulässig. Für von einander unabhängige und unter sich verschiedene Arbeiten oder Lieferungen darf nicht ein sogenannter Durchschnittspreis gefordert werden, auch wenn sie Gegenstand eines und desselben Vertrages bilden; die Preisansätze sollen je besonders eingesetzt werden.
 - 4) Die Eingabe verpflichtet den Submittenten nur zur Ausführung event. Lieferung des in dem Vertrage angegebenen Quantum. Ist dasselbe Veränderungen unterworfen, so soll zum vornherein vereinbart werden, innert welchen Grenzen sich das Mehr- oder Mindermaß zu halten habe. Werden diese Grenzen überschritten, so hat spezielle Vereinbarung mit dem Unternehmer auf neuer Basis zu erfolgen. Im allgemeinen gelten 10 % als zulässige Grenze. Tagelohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen sollen vertraglich geregelt werden. Wo dies unterlassen worden, werden die ortsüblichen Preise berechnet.
 - 5) Aendern sich in der Ausführung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstige Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von erheblichem Einfluß sind, so findet für diesen Teil der Arbeit neue Vereinbarung statt auf der Basis, daß die Mehr- oder Minderarbeit im Verhältnis der Vertragspreise in Berechnung kommt.
 - 6) Für alle Leistungen, welche in den der Eingabe zu Grunde liegenden Plänen oder Beschreibung oder den Mustervorlagen nicht enthalten sind und im Verlaufe der Ausführung verlangt werden, ist besondere Verständigung vorbehalten.
 - 7) Ort und Stunde der Eröffnung der eingelangten Angebote sind in der Ausschreibung bekannt zu geben und die Offerenten zur Teilnahme an der Eröffnung einzuladen. Ueber dieselbe soll ein genaues Protokoll aufgenommen und den Interessenten zur Einsicht aufgelegt werden.
 - 8) Zur Prüfung der Frage, ob die eingelangten Offerten auf reellen Grundlagen beruhen, sollen die Behörden Sachverständige zuziehen. Angebote, welche Preisansätze enthalten, deren Betrag mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Mißverhältnis steht, deren Aufstellung daher auf Unkenntnis der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruhen kann, sind als unreelel Wettbewerb von vornherein auszuschließen. In der Regel sollen Angebote, welche 90 % des Durchschnitts-

betrages aller Angebote nicht erreichen, unberücksichtigt bleiben.

Unter den übrigen Angeboten sollen diejenigen den Vorzug verdienen, deren Urheber genügende Gewähr für rechtzeitige und kunstgerechte Ausführung bieten. Es dürfen nur Fachleute berücksichtigt werden.

Jede Behörde soll ihre Arbeiten bei annähernd gleichen Verhältnissen und Bedingungen nach Möglichkeit unter die leistungsfähigen Gewerbetreibenden verteilen, bezw. thunlichste Abwechslung beobachten. Unternehmer, welche binnen kurzer Frist mehrfach mit Ausführung von öffentlichen Arbeiten betraut worden, sollen vorübergehend von der Bewerbung ausgeschlossen werden.

Ausländische Bewerber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten vom Inlande nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen geliefert werden können.

- 9) Kollektiv-Eingaben von Berufsgeoffenen, die mit dem Zwecke erfolgen, um die Kräfte der einheimischen Berufsleute zusammenzufassen und durch eine richtige Arbeitsverteilung die Konkurrenzfähigkeit mit auswärtigen Unternehmern zu sichern, sind thunlichst zu berücksichtigen.
- 10) Die von gewerblichen Vereintigungen aufgestellten Normalpreistarife sind bei der Prüfung der Angebote möglichst zu berücksichtigen.
- 11) Die Behörden sollen die Unternehmer, welche Arbeiten und Lieferungen durch Unteraccordanten ausführen lassen, zur Vorlage dieser Unteraccorde verpflichtet und sich deren Genehmigung vorbehalten. Die Hauptunternehmer bleiben den Behörden, den Lieferanten und Arbeitern für ihre Forderungen an die Unternehmung haftbar.
- 12) Kautionen sollen nur bei größern Arbeiten verlangt werden und 10 % der Voranschlagsumme nicht übersteigen. Für Barkautionen soll ein üblicher Zins vergütet werden.
- 13) Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Werk- oder Lieferungsvertrag werden ständige Fachgerichte (konform den Handelsgerichten) als geeignetste Instanz erachtet.

Verbandswesen.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins wendet sich in einer Eingabe nochmals an das schweizerische Industrie-Departement zu Händen der Kommissionen der eidgenössischen Räte für Vorberatung der Gesetzesentwürfe betreffend die Kranken- und Unfallversicherung. Er bekennt sich als Anhänger des Gesetzes, sofern einige wesentliche Abänderungen am Entwurfe erfolgen, als da sind: 1. Der Versicherungszwang sollte nicht nur auf die Lohnarbeiter und Dienstboten, sondern auf alle selbständig Erwerbenden mit einem Einkommen unter Fr. 3000 ausgedehnt werden. Doppelversicherung ist unzulässig. 2. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers an die Krankenversicherung für die Hälfte des Prämienbetrages seiner Arbeiter erscheine nicht gerecht und würde für einen großen Teil der Arbeitgeber eine zu große Belastung nach sich ziehen. Die Prämienleistung des Arbeitgebers an die Krankenversicherung sollte nicht mehr als ein Viertel der ganzen Prämie betragen. 3. Falls dem Arbeitgeber eine Prämienleistung an die Krankenversicherung zugemutet wird, darf dessen Belastung für die Unfallversicherung die Hälfte der Prämie nicht übersteigen. 4. Die Krankenkassen haben die aus Unfall entstehende Erwerbslosigkeit bis auf die Dauer von sechs Wochen zu entschädigen. Die Verteilung der Prämienlasten würde nach der Ansicht der Petenten also erfolgen: An die Krankenversicherung die Arbeitgeber $\frac{1}{4}$, die Arbeiter $\frac{1}{2}$, der Bund $\frac{1}{4}$; an die Unfallversicherung der Arbeitgeber $\frac{1}{2}$, der Arbeiter $\frac{1}{8}$, der Bund (eventuell unter Zuziehung von Kanton und Gemeinde) $\frac{3}{8}$.

Der Bericht der Central-Prüfungskommission über die Schweiz. Lehrlingsprüfungen 1896 ist soeben erschienen und beim Sekretariat des Schweiz. Gewerbevereins in Zürich gratis zu beziehen. Derselbe bietet viel Interessantes; wir werden darauf zurückkommen und erwähnen heute nur, daß dies Frühjahr in der ganzen Schweiz 1366 Handwerkslehrlinge geprüft wurden gegen 1248 im Vorjahre.

Gewerbliche Zeitfragen. Das XV. Heft der unter diesem Titel erscheinenden Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins enthält eine interessante Arbeit von Herrn Ingenieur A. Jegher in Zürich: „Ueber Beschaffung und Verwendung motorischer Kraft für Kleinindustrie und Gewerbe.“ Diese Arbeit, die als Referat für die letzte Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Genf bestimmt war, behandelt nach einer Darlegung der Ursachen, die das Kleingewerbe immer mehr veranlassen, die motorische Kraft in seinen Dienst zu ziehen, die verschiedenen Arten, in denen diese Kraft geliefert wird, und gibt sehr lehrreiche und nützliche vergleichende Zusammenstellungen der Verwendung derselben, sowie der Kosten ihrer Beschaffung. Wir ersehen daraus namentlich auch, wie rasch überall da, wo centrale Kräfte (Wasserkraft, elektrische Anlagen, Gaswerke) nicht zur Verfügung stehen, die Petroleum-, Benzin- oder Dignon-Motoren in Aufschwung gekommen sind, und sogar vielfach selbst da, wo jene centrale Kräfte vorhanden sind, des billigeren Preises wegen verwendet werden. Die Schrift, die zum Preise von 1 Fr. im Buchhandel bezogen werden kann, wird daher von allen Gewerbetreibenden und Technikern, sowie von allen denjenigen, welche kraft ihres Amtes mit den bezüglichen Fragen sich zu beschäftigen haben, mit Interesse gelesen werden.

Schuhmacherei. Der Schweizerische Schuhmachermeisterverband beschäftigt sich auch mit den Lieferungen von Militärschuhen und hat ein besonderes Komitee eingesetzt für die jeweilige Vermittlung des Geschäftes. Diese Aufgabe hat sich aber als schwierig herausgestellt, weil es als Kontrollkommission die Aufgabe hatte, nicht vorschriftsgemäße Waren auszuschließen. Die Kommission wurde natürlich um so mehr angefeindet, je gewissenhafter sie ihre Pflicht that. Für die letzte Lieferung haben sich aus 60 Sektionen des Verbandes 780 Lieferanten angemeldet. Von den 5000 Paar ausgeschriebenen Militärschuhen hatte das Militärdepartement dem Schuhmachermeisterverband 3000 Paar zugewiesen. Obwohl der Lieferungsstermin noch erheblich verlängert worden war, wurden aber von den Mitgliedern dieses Verbandes nur 2950 Paar geliefert (also 50 Paar weniger als bestellt und von diesen mußten noch 170 Paare ausgeschlossen werden. Die Kommission habe demissioniert.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Central-Heizung im Schulhaus Widnau (St. Gallen) an Alexander Cassinone, Zürich, Generalvertretung von Gebrüder Körting, Körtingdorf, Wien und Sefiri Ponente.

Wasserversorgung Ober-Steinmaur (Zh.) Cement- und Siderrohren an W. Schwarzenbach, Cementgeschäft, Zürich.

Die Lieferung und Erstellung einer eisernen Brücke über die Landquart bei Klosters-Guja ist der Firma Versell u. Co., Maschinenfabrik in Chur übertragen worden.

Botanisches Institut in Basel. Zimmerarbeiten an Franz Fränkel, Zimmermeister in Basel,

Schulhaus im Gundobingerquartier in Basel. Zimmerarbeiten für Turnhalle und Abwartwohnung an Messen-Bohny, Zimmermeister, Basel. Für die Schreiner- und Glaserarbeiten: Hauptbau, äußere Fenster an J. Gürtler,

Schreinermeister, Basel. Hauptbau innere Fenster an Franz Fränkel, Basel. Turnhalle mit Abwartwohnung an A. Wettmayer-Großberger, Basel.

Sekundarschulhausbau an der Lavaterstraße, Zürich II. Die Zimmerarbeiten für das neue Sekundarschulhaus und die Turnhalle an der Lavaterstraße im Kreise II Zürich an J. Kyburz und Paul Ulrich in Zürich, die Spenglerarbeiten an J. Scherrer in Zürich.

Verchiedenes.

Parlamentsgebäude in Bern. Auf der Südseite ist kürzlich mit dem Setzen des Sockels begonnen worden. Wie wir vernehmen, bleibt die Feier der Grundsteinlegung der nächsten Dezembersession vorbehalten.

In Badens Zukunftsquartier, dem Hasel, geht es lebhaft zu. So läßt gegenwärtig der Konsumverein an der Bruggerstraße, gegenüber der Merkerischen Fabrik, ein großes Haus zur Aufnahme seiner Badenlokalitäten und einer Bäckerei erstellen. Die stattlichen Gebäulichkeiten der Dynamofabrik werden durch einen Anbau erweitert. Ihre Gießerei gedenkt die Fabrik zu verlegen und die Verbindung durch Geleise herzustellen. Ebenfalls in der äußeren Bruggerstraße beabsichtigt Herr Fabrikant S. Brown eine Villa zu bauen. So haben die ehrfamen Bauhandwerker allesamt bei uns gegenwärtig schöne Tage.

Neues Postgebäude Olten. Obwohl der Bund es ablehnt, für Olten, weil nicht Hauptort, ein neues Post- und Telegraphengebäude zu erstellen, ist befehlungsgeachtet die Frage eines Neubaus gelöst, indem sich ein Konsortium von Privaten gebildet hat, das die Verwirklichung des Projektes an die Hand genommen hat. So hat denn auch der Oltener Bürgerrat in seiner letzten Sitzung eine Aktienbeteiligung im Betrage von 25,000 Franken beschlossen, womit das neue Unternehmen gesichert ist.

Altersahl Männedorf. Neuerdings ist dem Fonds für Begründung eines Altersahls eine hochherzige Schenkung von 10,000 Fr. von Seite eines betagten Bürgers zugekommen. Damit ist die Verwirklichung des schönen Gedankens, alleinstandenden betagten Bürgern und Einwohnern Männedorfs ein freundliches Heim für die alten Tage zu bieten, unerwartet rasch möglich geworden und dürfte der Bau des Ahls wohl nicht mehr allzulange auf sich warten lassen.

Bauwesen in Arosa. Diesen Sommer hat Herr Architekt Braun von Chur für die Gemeinde Arosa ein stattliches Schul- und Pfundhaus mit Gemeindefaal gebaut. Für die Schule soll daselbe noch diesen Herbst bezogen werden können. Es sind drei Schulzimmer vorgesehen in diesem Neubau und außer der Pfarrwohnung noch eine solche für den Lehrer. Der ganze Bau kostet gegen 100,000 Franken. Noch vor etwa 15 Jahren hat Arosa aus Mangel an Schulkindern gar keine eigene Schule gehalten. Jetzt hat es etwa 30 Schulkinder und das neue Schulhaus ist direkt für 100 und mehr berechnet.

Das Projekt der Erstellung einer Fahrstraße längs dem Landwasser vom Bärentritt nach Filisur wird nach Kräften einer Lösung entgegengeführt. Die interessierten Gemeinden von Thuzis bis Davos wollen beim Bunde vorstellig werden und ihn im Interesse der Landesverteidigung um den Bau dieser Strecke, d. h. um reichliche Subventionierung derselben angehen. Seine Begründung findet das Gesuch in der strategischen Bedeutung der betr. Straße. Eine Straße Bärentritt-Filisur würde z. B. den Flüela um volle 11 Kilometer oder circa 2½ Wegstunden dem Albula näher bringen und die Distanz zwischen Flüela oder Scaletta einerseits und Julier, Septimer, Splügen und Bernharden andererseits um 7,1 Kilometer oder 1½ Stunden abkürzen. Was dies im Kriegsfall unter Umständen für eine Tragweite haben müßte, vermag auch der Laie einzusehen. Es